Entwurf des Bebauungsplans „Landesgartenschau I. Änderung und Erweiterung“ in den Stadtbezirken 14 und 31 – förmliche Beteiligung (Wiederholung)

Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

---

1. BETEILIGUNG

A | ÖFFENTLICHKEIT

Die Beteiligung der **Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 01.10.2026 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Jahrgang 2026 / Nr. 38) öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 02.10.2026 bis einschließlich 03.11.2026 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung **keine Stellungnahmen** abgegeben.

B | BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Folgende **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.10.2026 um Stellungnahme bis einschließlich 03.11.2026 gebeten.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung **27 Stellungnahmen** abgegeben, davon **1 mit planrelevanten Bedenken oder Anregungen**. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2. B.

Nr.	Behörde / TöB	Verweis auf ursprüngliche Stellungnahme (Stn.)	Neue Stellungnahme	Eingang
B01	Amprion GmbH, Dortmund			
B02	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht	Verweis Stn. vom 15.07.2026		02.10.2026
B03	Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Suedwest)	Verweis Stn. vom 08.07.2026		12.10.2026

B04	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	Verweis Stn. vom 02.06.2026		01.10.2026
B05	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen			
B06	Creos Deutschland GmbH	Verweis Stn. vom 23.06.2026		12.10.2026
B07	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt	Verweis Stn. vom 02.07.2026		05.10.2026
B08	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11	Verweis Stn. vom 04.07.2025		06.10.2026
B09	Deutsche Telekom (zentrale Planauskunft)			
B10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth			
B11	Ericsson Services GmbH			
B12	Deutscher Wetterdienst, Offenbach	Verweis Stn. vom 17.06.2026		05.10.2026
B13	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung	Verweis Stn.		28.10.2026
B14	Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main		Keine Bedenken	02.11.2026
B15	Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN)			
B16				
B17				
B18				
B19	Finanzamt, Einheitswertstelle, Neustadt an der Weinstraße			
B20	Finanzamt, Bewertungsstelle, Neustadt an der Weinstraße			
B21	Forstamt Haardt, Landau			

B22	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte, Koblenz		Keine Bedenken	05.10.2026
B23	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz		Keine Bedenken	15.10.2026
B24	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer	Verweis Stn. vom 01.06.2026		09.10.2026
B25	Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Ludwigshafen			
B26	Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern			
B27	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung und Landesplanung, Ludwigshafen	Verweis Stn. vom 01.07.2026		02.11.2026
B28	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH			
B29	Katholischer Pfarrverband – Hl. Theresia von Avila, Neustadt an der Weinstraße			
B30	Katholischer Pfarrverband – Heilig Geist, Neustadt an der Weinstraße			
B31	Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt			
B32	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	Verweis Stn. vom 25.07.2025		13.10.2026
B33	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau			
B34	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer	Verweis Stn. vom 01.07.2026		01.10.2026
B35	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr, Hahn			
B36	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße		Keine Bedenken	12.10.2026
B37	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	Verweis Stn. vom 29.06.2026		08.10.2026
B38	Pfalzkom GmbH		Keine Bedenken	01.10.2026
B39	Polizeipräsidium Rheinpfalz, Neustadt an der Weinstraße			
B40	Protestantisches Verwaltungsamt, Neustadt an der Weinstraße			

B41	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Dezernat 1			
B42	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Bauaufsicht (230)			
B43	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stabsstelle: Klimaschutz, Klimaanpassung und nachhaltige Entwicklung			
B44	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde (230)			
B45	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Fachbereich 3			
B46	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Behinderte, Senioren und Betreuung (420)			
B47	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Familie, Jugend und Soziales (400)			
B48	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Gebäudemanagement (700)			
B49	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Grünflächen (250)			
B50	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Brand- und Katastrophenschutz (140)			
B51	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)	Verweis Stn.		12.10.2026
B52	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Landwirtschaftsbehörde (330)			
B53	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)	Verweis Stn.		12.10.2026
B54	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (330)			
B55	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Liegenschaften (211)			
B56	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Bauverwaltung (212)			

B57	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, Vergabestelle (180)			
B58	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Schule und Sport (540)			
B59	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Tiefbau (240)			
B60	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Verkehrsplanung (260)			
B61	Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH			
B62	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht		Keine Bedenken	05.10.2026
B63	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Naturschutz			
B64	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung, Landesplanung			
B65	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Verweis Stn. vom 03.07.2026		14.10.2026
B66	Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart	Verweis Stn. vom 01.06.2026		01.10.2026
B67	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Düsseldorf			
B68	Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim			
B69	Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) Mannheim		Hinweis	03.11.2026
B70	Vermessungs- und Katasteramt, Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Rheinpfalz			
B71	Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz	Verweis Stn. vom 16.06.2026		20.10.2026
B72	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterföhring		Keine Bedenken	30.10.2026
B73	Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)	Verweis Stn. vom 03.06.2026		05.10.2026
B74	WEG, Wirtschaftsförderung			

B75	Wohnungsbaugesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße			
B76	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern			

C | NACHBARGEMEINDEN

Folgende **Nachbargemeinden** wurden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.10.2026 um Stellungnahme bis einschließlich 03.11.2026 gebeten.

Seitens der **Nachbargemeinden** wurden im Rahmen der Beteiligung **eine Stellungnahme ohne planrelevante Bedenken oder Anregungen** abgegeben. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2. C.

Nr.	Nachbargemeinde	Stellungnahme	Eingang
C01	Gemeinde Haßloch		
C02	Verbandsgemeinde Deidesheim	Keine Bedenken	02.11.2026
C03	Verbandsgemeinde Edenkoben		
C04	Verbandsgemeinde Lambrecht		
C05	Verbandsgemeinde Maikammer		
C06	Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen		

2. ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

B | BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B02	**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B02.1	[…] bezüglich der Wiederholung der Beteiligung wird auf die Stellungnahme vom 15.07.2025 verwiesen (s. u.) […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans
B02.2	**Ursprüngliche Stellungnahme:** […] aus Sicht der Schulbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehene 1. Änderung de BP. […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans

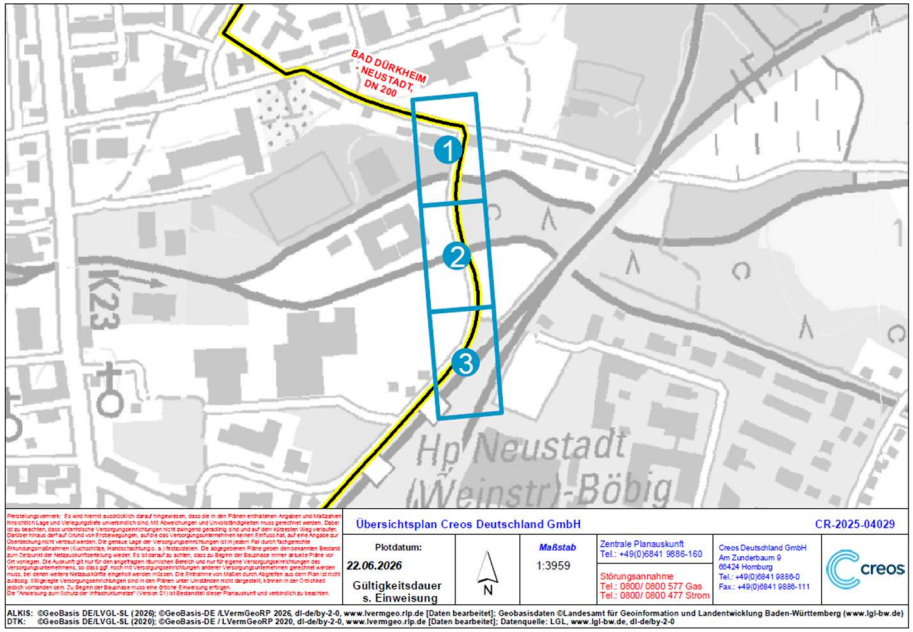
B03	**Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Suedwest)**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B03.1	[…] Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.07.2025 (siehe Anlage) die weiterhin vollumgänglich gilt […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans
B03.2	**Ursprüngliche Stellungnahme:** […] Mit einer Entfernung von ca. 1,5 km zur Autobahn A65 ist die Autobahn GmbH nicht betroffen. Von Seiten der Autobahn GmbH werden daher gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Landesgartenschau I. Änderung und Erweiterung“ in den Stadtbezirken 14 und 31 keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans

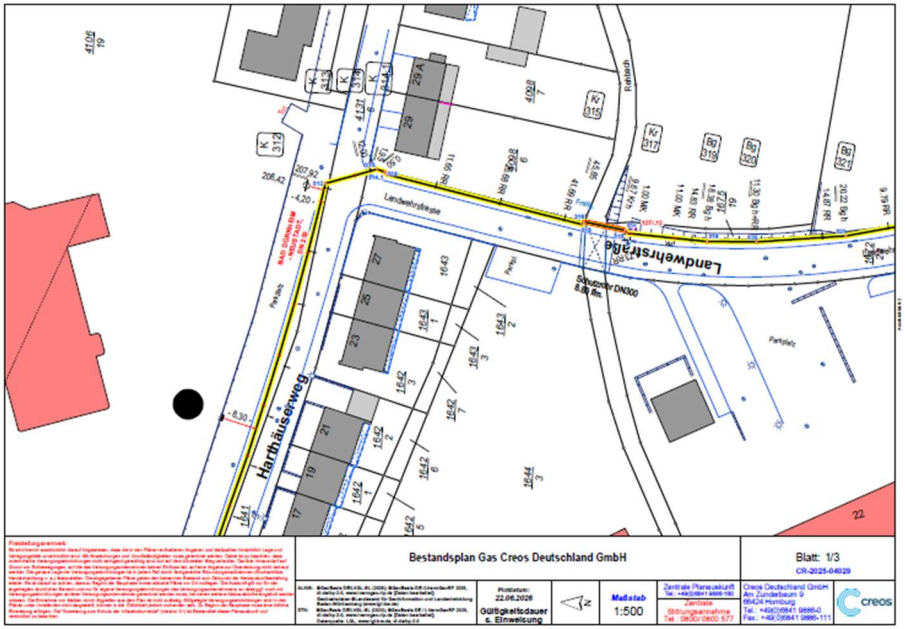
B04	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B04.1	[…] unsere Stellungnahme vom 02.06.2026 bleibt weiterhin bestehen […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans
B04.2	**Ursprüngliche Stellungnahme:** […] vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans

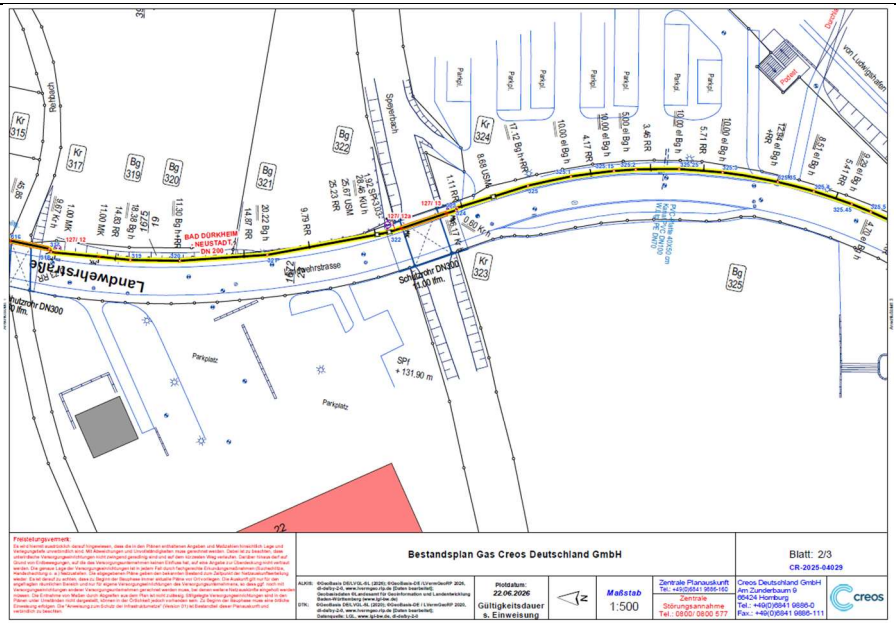
B06	**Creos Deutschland GmbH**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B06.1	[…] wir verweisen auf die Stellungnahme der Creos Deutschland GmbH vom 23.06.2026 für den angefragten Bereich […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans
B06.2	**Ursprüngliche Stellungnahme:** […] Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der **Sparte Gas** bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans Die Leitungen sowie die entsprechenden Schutzstreifen sind bereits im Urplan sowie auch in dieser Änderung bereits enthalten. Es besteht daher kein Handlungsbedarf.

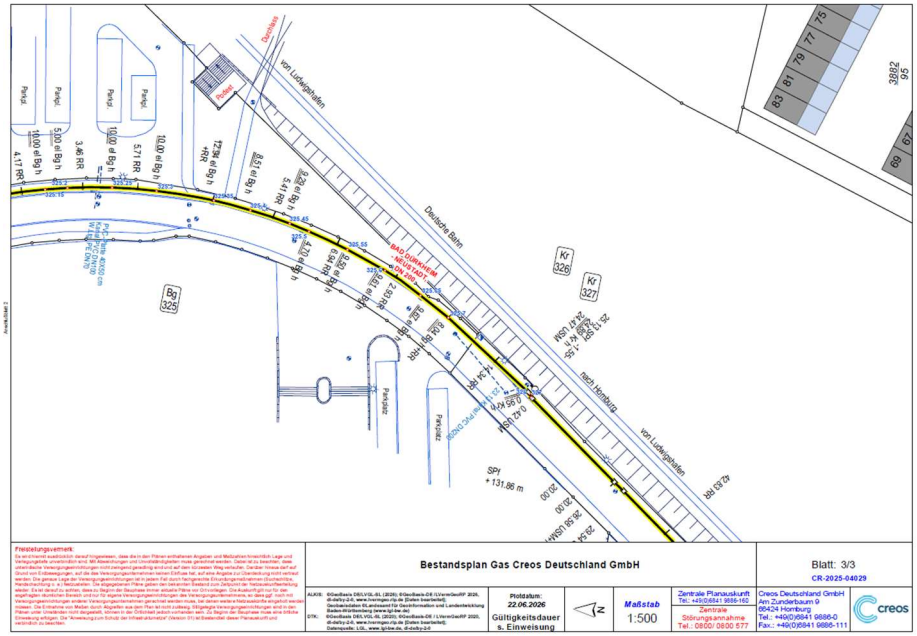
	Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende **„Anweisung zum Schutz der Infrastrukturnetze“** der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen **Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH** ausgeführt werden dürfen. Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. **Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz der Infrastrukturnetze“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.**	

	Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. **<u>Achtung:</u> Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihren verbundenen metallischen Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.** Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch **20 Werktage** vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. **Bitte beachten Sie:** Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen. Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. […]	

B06.3	Anlage 1: Übersichtsplan 	
B06.4	Anlage 2: Bestandsplan 1/3	

		
B06.5	Anlage 3: Bestandsplan 2/3	

		
B06.6	Anlage 4: Bestandsplan 3/3	

B07	**Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B07.1	[…] Unsere Stellungnahmen unter Az: TOEB-RP-23-150469 vom 09.02.2023 und TOEB-RP-24- 189937 vom 11.10.2024, TOEB-RP-25-211488 sowie TOEB-RP-26-235404 vom 02.07.2026 haben nach wie vor Gültigkeit und wurden bereits im Vorentwurf des Verfahrens berücksichtigt (s. Abwägung S. 19) […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans
B07.2	**Ursprüngliche Stellungnahme:** […] Durch die 1. Änderung und Erweiterung des o.g. Bebauungsplanes (Folgenutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Campingplatz und Ferienhäuser“ für die Flächen des ehemaligen Abfallwirtschaftszentrums und den ehemaligen Schlichtwohnungen in ca. 310 m Entfernung zur	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans

	Bahntrasse) werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Unsere Stellungnahmen unter Az.: TöB-RP-23-150469 vom 09.02.2023, TöB RP-24-189937 vom 11.10.24 sowie TöB-RP-25-211488 vom 25.07.2025 haben nach wie vor Gültigkeit und wurden bereits im Vorentwurf des Verfahrens berücksichtigt (s. Abwägung S. 19). Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss unter Angabe des Aktenzeichens zu übersenden […]	

B08	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B08.1	[…] Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 255-25/NWKL/JT vom 04.07.2025 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans Die zitierte Stellungnahme wurde bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB behandelt.

B12	**Deutscher Wetterdienst, Offenbach**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B12.1	[…] durch die Wiederholung der Förmlichen Beteiligung - Bebauungsplan „Landesgartenschau I. Änderung und Erweiterung“ in den Stadtbezirken 14 und 31 - ändert sich unsere Stellungnahme vom 17.Juni 2026 (siehe Anlage) nicht. Sie behält weiterhin ihre Gültigkeit. […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans
B12.2	**Ursprüngliche Stellungnahme:**	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans

	[…] Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. […]	

B13	**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B13.1	[…] wir verweisen auf unsere ursprüngliche Stellungnahme, die Belange der ländlichen Bodenordnung werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt, daher bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.
B13.2	**Ursprüngliche Stellungnahme:** […] Belange der ländlichen Bodenordnung werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt, daher bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans Die zitierte Stellungnahme wurde bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB behandelt.

B14	**Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B13.1	[…] Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt, weil durch das Plangebiet die Strecke 3280, Homburg – Ludwigshafen verläuft. Eine Unterquerung eines Brückenwerkes durch einen Rad- und Fußweg auf gewidmeter Bahnfläche ist geplant. Soweit Sie beabsichtigen, die bestehende Eisenbahnstrecke 3280, Homburg- Ludwigshafen bei Bahn-km 78,7 – Bahn-km 78,9 mittels der bestehenden Brücke zu unterqueren, ist diese Planung möglich, wenn sie nicht dem Fachplanungsrechts der Bahn widerspricht, § 38 BauGB. Bei der Realisierung der Planung ist sicherzustellen, dass weder in die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen eingegriffen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. Sollten Sie Ihre Planung auf Grundstücke ausweiten, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn be-	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es besteht eine Kreuzungsvereinbarung mit der DB AG hinsichtlich der Unterquerung.

	finden, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass Ihr Plan gemäß § 38 Baugesetzbuch hinsichtlich der eisenbahnspezifischen Nutzungen keine Wirkung entfaltet, da das Fachplanungsrecht der Bahn Vorrang genießt.	

B22	**Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte, Koblenz**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B22.1	[…] wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans

B23	**Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B23.1	[…] wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 01.10.2026 und die Beteiligung unserer Behörde gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz gemäß § 1 Abs. 3 im vorliegenden Vorhaben. Zwar befindet sich die Heidmühle (Haidmühle 1) und das Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium (Landwehrstraße 22), die unter Denkmalschutz stehen und betroffen sein könnte in der Umgebung des Geltungsbereiches; jedoch gehen wir zum jetzigen Stand nicht von einer Beeinträchtigung aus. Deshalb ist aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege im Rahmen des o.g. Planungsverfahren die Belange der Denkmalpflege **nicht betroffen**.	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans

	Laut § 9 Abs. 6 BauGB sind Kulturdenkmäler in den Bebauungsplan durch entsprechende Kennzeichnung in der Planurkunde zu übernehmen und nachrichtlich in der schriftlichen Begründung aufzuführen. Die Eintragung in der Planurkunde ist redaktionell nachzuholen. <u>Hinweis zu Kleindenkmälern und Grenzzeichen:</u> Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Kleindenkmäler und Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen. Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern. Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen. **Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen und denkmalrechtlich zu genehmigen.** <u>Hinweis zu den Stellungnahmen der GDKE:</u>	

	Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen. […]	

B24	**Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B24.1	[…] wir verweisen auf die Stellungnahme der Landesarchäologie Speyer vom 01.06.26, Az. 2024_0722 dh, die weiterhin ihre Gültigkeit behält […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans Die Belange des Landesamtes für Geologie und Bergbau wurden bereits im Verfahren des Urplanes sowie in der frühzeitigen Beteiligung dieses Änderungsverfahrens abgewogen.

B27	**Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung und Landesplanung, Ludwigshafen**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B27.1	[…] vielen Dank für die Beteiligung der IHK Pfalz am o.g. Bebauungsplan. Wir verweisen gerne auf unsere ursprüngliche Stellungnahme vom 1. Juli, 2026 […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans
B27.2	<u>Ursprüngliche Stellungnahme:</u> Wir bewerten das Vorhaben weiterhin positiv und begrüßen in dem Zuge die Berücksichtigung gewerblicher Belange der im Plangebiet ansässigen Betriebe. Wir unterstützen die Ausweisung eines (eingeschränkten) Gewerbegebiets im Bereich der bestehenden Betriebe sowie das Einräumen von Entwicklungsmöglichkeiten, um auch langfristig den Standort der ansässigen Betriebe zu sichern. Weiterhin begrüßen wir innerhalb des fest-gesetzten Gewerbegebiets den Ausschluss von Wohnnutzung sowie Einzelhandelsnutzungen, die nicht mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt vereinbar sind. Auf diese Weise können die bestehenden Gewerbeflächen langfristig geschützt werden.	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans

	Auch in Bezug auf das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet und Campingplatz“ haben wir uns bereits positiv geäußert, da die geplante Nachnutzung der besagten Flächen in Form eines Campingplatzes das touristische Angebot in Neustadt und der Region gut ergänzen und damit auch den Wirtschaftsstandort stärken. Als sinnvoll erachten wir daher auch die Anpassung der bisherigen Gliederung des Sondergebiets, um mehr Flexibilität für künftige Betreiber zu ermöglichen. Um die verkehrliche Leistungsfähigkeit an einigen Knotenpunkten zu gewährleisten, sollen Maßnahmen in einem eigenen Mobilitätskonzept erarbeitet werden. Hier ist aus unserer Sicht wichtig, dass auch der Wirtschaftsverkehr (beispielsweise Anlieferverkehr für die Landesgartenschau oder nahegelegene Betriebe) ausreichend mitgedacht wird, damit auch in diesem Bereich keine Engpässe oder Einschränkungen während des Zeitraums der Landesgartenschau entstehen. Darüber hinaus haben wir keine Einwände vorzubringen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	

B32	**Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B32.1	[…] wir verweisen auf unsere ursprüngliche Stellungnahme, die Belange der ländlichen Bodenordnung werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt, daher bestehen von unserer Seite keine Bedenken […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans
B32.2	**Ursprüngliche Stellungnahme:** […] Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 25.07.2025 (Az.: 3240-0077-23/V5) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans Die Belange des Landesamtes für Geologie und Bergbau wurden bereits im Verfahren des Urplanes sowie in der frühzeitigen Beteiligung dieses Änderungsverfahrens abgewogen.

	Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landes-amt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungs-ergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Boh-rungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung […]	

B34	**Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B34.1	[…] wir verweisen hier auf unsere Stellungnahme vom 01.07.2026. […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans
B34.2	**Ursprüngliche Stellungnahme:** Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer wird nun wie folgt zu dem o.g. Bebauungsplan Stellung genommen: <u>Bebauungsplan:</u> Wir verweisen auf unser Schreiben vom 21.07.2025 und halten an den darin getätigten Äußerungen, sofern noch nicht von Ihnen berücksichtigt, fest. Wir merken lediglich noch folgendes an: Es ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Campingplatz nicht zu einem Rückstau auf die Branchweilerhofstraße führt. Dies gilt insbesondere für Stoßzeiten bei der Gästeankunft […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans Die Belange des Landesbetriebes Mobilität wurden bereits im Verfahren des Urplanes sowie in der frühzeitigen Beteiligung dieses Änderungsverfahrens abgewogen. Die Branchweilerhofstraße liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Jedoch wird bei Realisierung des Glampingangebotes die Zufahrtsituation berücksichtigt.

B36	**Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B36.1	[…] zur o.g. Bauleitplan-Änderungs- und Erweiterungsplanung sind von hier aus auch weiterhin keine Bedenken vorzutragen […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans

B37	**Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B37.1	[…] Da sich Ihre Planungen nicht geändert haben verweisen wir für dieses Bebauungsplanverfahren auf die Vorangegangene Stellungnahme mit dem Zeichen BG116-2026-943-21339-00. Darüber hinaus haben wir keine Anmerkungen. […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans
B37.2	**Ursprüngliche Stellungnahme:** […] Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 25.07.2025, Zeichen: BG136-2025-943-21339-00 bereits mitgeteilten Anregungen bereits mitgeteilten Hinweise haben weiterhin Gültigkeit und wurden vollständig berücksichtigt. Zur mitgeteilten Planung bestehen auch weiterhin keine Bedenken und haben wir keine weiteren Anregungen. […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans

B38	**Pfalzkom GmbH**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B38.1	[…] unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans

B51	**Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B51.1	[…] wir verweisen auf unsere Stellungnahme der UWB (Robert Leimkühler) sowie der UNB (Nicole Wernerus) […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans Die Anregungen der Unteren Wasserbehörde wurden bereits in der frühzeitigen Beteiligung dieses Änderungsverfahrens abgewogen.

B53	**Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B53.1	[…] wir verweisen auf unsere Stellungnahme der UWB (Robert Leimkühler) sowie der UNB (Nicole Wernerus) […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde wurden bereits in der frühzeitigen Beteiligung dieses Änderungsverfahrens abgewogen.
B62	**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B62.1	[…] aus Sicht des Immissionsschutzes besteht im gewerbeaufsichtlichen Kontext zur o.a. Bauleitplanung weder Bedenken noch Anregungen. […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans

B65	**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B65.1	Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat mein Kollege Herr Schäfer mit Schreiben vom 03.07.2026 (021BLP26) zu dem o.g. Vorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu beachten.	Kenntnisnahme mit Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans
B65.2	**Ursprüngliche Stellungnahme:** Im Zuge dieser erneuten Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ergeben sich die folgenden weiteren Hinweise: **Grundwasserschutz** Der Bebauungsplan setzt hier ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping und Ferienhäuser“ fest, das der Erholung dient. Die Maßnahme befindet sich in der Zone IIIb des Trinkwasserschutzgebietes Ordenswald zugunsten der Stadtwerke Neustadt GmbH (Schutzgebietsverordnung vom 4.	Kenntnisnahme mit Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans

	März 2022 Az.: - 312-311 Neustadt/14 -, festgesetzt im Staatsanzeiger Nr. 9 vom 14.03.2022). Sofern die Ver- und Gebote der RVO eingehalten werden, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen. Das Gebiet ist an die öffentliche Ver- und Entsorgung anzuschließen. Garten- bzw. Brauchwasserbrunnen sind nicht zulässig. Die weiteren Ver- und Gebote der Rechtsverordnung sind zu beachten. 	
B65.3	**Niederschlagswasser** In den textlichen Festsetzungen wird im Kapitel 5 - Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB) - folgendes gesagt: "Die Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (R1) auf dem Flurstück mit der Nummer 3311/8 ist als Retentionsbecken herzustellen. Eine Versickerung in den anstehenden natürlichen Untergrund ist zulässig. Ein Überlauf in den östlich der Branchweilerhofstraße befindlichen Graben mit der Flurstücksnummer 7719/5 ist zulässig." Der letzte Satz "Ein Überlauf in den östlich der Branchweilerhofstraße befindlichen Graben mit der Flurstücksnummer 7719/5 ist zulässig." ist zu streichen,	Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst. In den textlichen Festsetzungen wird unter der Ziffer 5 der Satz: „Ein Überlauf in den östlich der Branchweilerhofstraße befindlichen Graben mit der Flurstücksnummer 7719/5 ist zulässig.“ gestrichen.

	da hierfür keine Planung vorliegt und die bisher erteilte Genehmigung zur Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Deponiegelände auch keine Überleitung unter der Branchweilerhofstr. (K 20) in den dort vorhandenen Graben vorsieht. Bisherige Ideen dazu wurden verworfen. Sollte dies auch an anderen Stellen im BP-Entwurf inhaltlich so stehen, ist dort ebenfalls die Korrektur vorzunehmen.	
	Deponien und Kreislaufwirtschaft **1) Zu „Bebauungsplan (Entwurf) – Begründung (Stand April 2026)“ [4_Begruendung.pdf]:** **a. Zu Kapitel 5.2 (S. 4)** **Dort heißt es: „Nördlich des Deponieberges befindet sich eine weitere, allerdings noch unsanierte Deponie (Maifischgraben), auf der das inzwischen aufgegebene Abfallwirtschaftszentrum betrieben wurde.“** ➢ Die ist so in zweifacher Hinsicht nicht ganz korrekt. Erstens handelt es sich bei dem als „unsanierte Deponie (Maifischgraben) bezeichneten Bereich um den „Deponieabschnitt Maifischgraben“ der Deponie Haidmühle-Maifischgraben“. Darüber hinaus befindet sich dieser Deponieabschnitt aktuell in der Stilllegungsphase und wird derzeit mit einer Oberflächenabdichtung (Rekultivierungsschicht bzw. ggf. technische Funktionsschicht) versehen und insofern „saniert“.	Die Begründung wird im Kapitel 5.2 entsprechend angepasst.
B65.4	**b. Zu Kapitel 6.5 „Sonstige Fachplanungen“ (S. 22-23):** Die dort gemachten Ausführungen sind aus Sicht des Deponierechts nicht zutreffen und sollten daher korrigiert werden. Dort heißt es: „Die Deponien Haidmühle und Maifischgraben werden seitens der SGD…“	Die Begründung wird im Kapitel 6.5 entsprechend angepasst.

	➢ Es handelt sich nicht um zwei einzelne Deponien, sondern um die Deponie „Haidmühle-Maifischgraben“ mit den beiden Deponieabschnitten (DA) „Maifischgraben“ und (DA) „Haidmühle“. Weiter heißt es: „Auf beiden Deponien finden keine Tätigkeiten im Sinne des Deponierechtes mehr statt.“ ➢ Dies ist so nicht zu treffend, da dort im Zuge der Stilllegung und Nachsorge weiterhin Tätigkeiten im Sinne des Deponierechts stattfinden werden. Es werden lediglich keine zusätzlichen Abfälle mehr angeliefert, behandelt und abgelagert. Weiter heißt es: „Sobald die Abnahme der Stilllegungsmaßnahmen erfolgt ist, tritt die Nachsorgephase ein.“ ➢ Nicht korrekt. Sobald die endgültige Stilllegung gemäß § 40 Abs. 3 KrWG festgestellt wurde, wird das Eintrittsdatum für die Nachsorgephase festgelegt. Ferner heißt es dort: „Die Stilllegungsplanung der Teildeponie „Maifischgraben“ wurde mit Bescheid vom 04.11.2025 positiv beschieden. Die Folgenutzung Landesgartenschau als Zwischennutzung wurde beantragt und ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beschieden. Die Folgenutzung „Campingplatz und Ferienhausgebiet“ wird in einem weiteren Nachfolgeantrag behandelt. Dieser Folgenutzungsantrag wird nach dem Durchführungszeitraum der Landesgartenschau gestellt. Grundsätzlich sind Folgenutzungen möglich, sofern diese die Stilllegung und die Nachsorge nicht beeinträchtigen.“	

	➢ Zutreffend wird hier in der Begründung ausgeführt, dass anschließend an die LGS grds. solche Folgenutzungen möglich wären, welche die Stilllegung und Nachsorge der Deponie nicht beeinträchtigen. Dies bedarf einer vorherigen Antragstellung und Prüfung in einem gesonderten deponierechtlichen Verfahren. Der vorgelegte Folgenutzungsantrag zur „Landesgartenschau“ wird voraussichtlich in Kürze positiv beschieden werden. Die Nutzungsperspektive als naturnahes Campingareal wurde in die Planungen zur Gartenschau einbezogen und konzeptionell abgestimmt, ist jedoch nicht Bestandteil des Antrags bzw. der aktuellen Folgenutzungsgenehmigung. Insofern bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Ausweisung als Sondergebiet Erholung. **c. Seite 6 (Tabelle 1):** Flurstücksnr. für die ehemalige Hausmülldeponie „An der Haidmühle“ / Ehemaliges AWZ“ wird mit 3270/20 angegeben. Dies stimmt nicht mit der aktuellen Flurstücksnummer aus dem FNP bzw. der Planurkunde überein.	
B65.5	**2) Zu Textliche Festsetzungen [3_Textliche_Festsetzungen.pdf]** Das Sondergebiet SO wird im Wesentlichen auf der Fläche der in der Stilllegung befindlichen Deponie Haidmühle-Maifischgraben (DA Maifischgraben) mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet und Campingplatz ausgewiesen. In den Textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer 3 „Bauweise“ geregelt, dass das Sondergebiet von den textlichen Festsetzungen zur Bauweise ausgenommen wird; für das Sondergebiet sollen die Anforderungen der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 18. September 1984 in der aktuellen Fassung vom 08.08.2017 gelten. ➢ Soweit die Fläche des Sondergebiet SO innerhalb der planfestgestellten Grenzen der Deponie liegen, sind Eingriffe in den Untergrund nicht unproblematisch.	Die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.3 wurden entsprechend ergänzt. Die Formulierung „Ein baulicher Eingriff in die Oberflächenabdeckung (Rekultivierungsschicht/technische Funktionsschicht) und vor allem in den Deponiekörper ist zu vermeiden. Sofern durch Baumaßnahmen ein Eingriff in den Deponiekörper dennoch erfolgen muss, ist das Vorhaben mit einem Fachgutachter und der Behörde abzustimmen. Eingriffe in den Deponiekörper sind ordnungsgemäß zu verfüllen und die Wiederherstellung der Oberflächenabdeckung (Rekultivierungsschicht/technische Funktionsschicht) hat gemäß den geltenden Vorgaben, insbesondere gemäß Anhang 3, Tab. 2, Spalte 9 der Deponieverordnung und gemäß Bundeseinheitlichem Qualitätsstandard BQS 7-1, zu erfolgen.“ wird übernommen.

	Im Rahmen des Antrags und des Bescheids für die Folgenutzung „Landesgartenschau“ wurde diesem Aspekt Rechnung getragen und wird auch in dem erforderlichen weiteren Verfahren zur Folgenutzung „Camping und Ferienhausgebiet“ wieder berücksichtigt werden müssen. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens wird daher angeregt, bei den textlichen Festsetzungen für das Sondergebiet das Maß der baulichen Nutzung unterhalb der Geländeoberkante (Oberflächenabdichtungssystem der Deponie) zu begrenzen und hierzu folgendes als Vorgabe oder zumindest als Hinweis aufzunehmen: „Ein baulicher Eingriff in die Oberflächenabdeckung (Rekultivierungsschicht/technische Funktionsschicht) und vor allem in den Deponiekörper ist zu vermeiden. Sofern durch Baumaßnahmen ein Eingriff in den Deponiekörper dennoch erfolgen muss, ist das Vorhaben mit einem Fachgutachter und der Behörde abzustimmen. Eingriffe in den Deponiekörper sind ordnungsgemäß zu verfüllen und die Wiederherstellung der Oberflächenabdeckung (Rekultivierungsschicht/technische Funktionsschicht) hat gemäß den geltenden Vorgaben, insbesondere gemäß Anhang 3, Tab. 2, Spalte 9 der Deponieverordnung und gemäß Bundeseinheitlichem Qualitätsstandard BQS 7-1, zu erfolgen.“	
B65.6	**3) Zu Planzeichnung [2_Planzeichnung.pdf]** Das Gebiet der bestehenden Teerhalle (die auch im Rahmen der Folgenutzung LGS beibehalten bleibt) ist nicht eingezeichnet.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Nach telefonischer Rücksprache ist diese Anregung obsolet. Mit Gebiet war die überbaubare Fläche der Teerhalle gemeint. Da im SO keine überbaubaren Flächen dargestellt werden, ist diese Anregung in Abstimmung mit dem Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz nicht zu berücksichtigen.

B66	**Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

B66.1	[…] Wir verweisen hiermit auf unsere Stellungnahme vom 01.06.2026, diese hat nach wie vor Bestand […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.
B66.2	**Ursprüngliche Stellungnahme:** […] Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch den Bebauungsplan "Landesgartenschau I. Änderung und Erweiterung" in den Stadtbezirken 14 und 31 nach wie vor nicht direkt berührt. Es sind derzeit keine bestehenden bzw. geplanten Richtfunkstrecken des SWR betroffen. Die Prüfung der Planunterlagen ergab weiterhin keine nicht tolerierbare Beeinträchtigung des Rundfunkversorgungsauftrags des SWR. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben. […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

B69	**Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B69.1	[…] Anlass der Planung ist die bauplanungsrechtliche Sicherung der Anlagen und Nutzungen für die Landesgartenschau und die Vorbereitung der Nachfolgenutzung durch einen Campingplatz. Laut des aktuell gültigen Nahverkehrsplans der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist für eine ausreichende ÖPNV-Erschließung ein fußläufiger Einzugsbereich (Luftlinienradius) von einer Bushaltestelle von maximal 600 m, von einer SPNV-Haltestelle von 1.000 m vorgesehen (siehe Nahverkehrsplan Stadt Neustadt an der Weinstraße 2020, S. 82, online abrufbar unter: https://www.vrn.de/mam/verbund/planung/dokumente/nvp_nw_endfassung.pdf). Wir begrüßen die bestehende ÖPNV-Erschließung durch den Bahnhaltepunkt Neustadt-Böbig, die in der Begründung in Kapitel 5.3 beschrieben wird. Da der östliche Teil des Plangebiets und der dort entstehende Campingplatz auch durch den ÖPNV erschlossen ist, bitten wir darum das Kapitel wie folgt zu ergänzen/anzupassen: „Die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird durch die Buslinie 514 bedient. Die nächstgelegene Haltestelle *Neustadt, Haidmühle* grenzt unmittelbar an	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans In der Begründung wird jedoch in Kapitel 5.3 dem Hinweis gefolgt und entsprechend ergänzt: Das Plangebiet wird durch die Buslinie 514 bedient. Die nächstgelegene Haltestelle *Neustadt, Haidmühle* grenzt unmittelbar an das Plangebiet an. Das Plangebiet ist im Sinne des aktuell gültigen Nahverkehrsplans sowohl im Westen durch einen Bahnhaltepunkt als auch im Osten durch eine Busanbindung erschlossen.

	das Plangebiet an. Das Plangebiet ist im Sinne des aktuell gültigen Nahverkehrsplans sowohl im Westen durch einen Bahnhaltepunkt als auch im Osten durch eine Busanbindung erschlossen.“ Sofern es durch Baustellen im Zuge des Planvorhabens zu Beeinträchtigungen des ÖPNV kommt, bitten wir um frühzeitige Mitteilung.	

B71	**Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B71.1	[…] mit Bezug auf die unten stehende E-Mail verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.06.2026 im Anhang […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der Höhenfestpunkt liegt am Brückenbauwerk Branchweilerhofstraße / Speyerbach. Diese Brücke wird nicht verändert. Insofern ergibt sich kein Handlungsbedarf.
B71.2	**Ursprüngliche Stellungnahme:** […] durch die o.g. Baumaßnahme könnten folgende Festpunkte unserer Dienststelle betroffen sein: Höhenfestpunkt: 6615900710 Im Anhang erhalten Sie eine Übersichtskarte und eine Punktskizze, mit der Bitte um Prüfung, ob einer der Punkte konkret betroffen ist. Sollte dies der Fall sein, bitten wir um kurzfristige Rückmeldung, damit entsprechende Maßnahmen getroffen werden können. Emailadresse zur Meldung der Festpunktgefährdung: Festpunktgefaehrdung@vermkv.rlp.de […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der Höhenfestpunkt liegt am Brückenbauwerk Branchweilerhofstraße / Speyerbach. Diese Brücke wird nicht verändert. Insofern ergibt sich kein Handlungsbedarf.

B72	**Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterföhring**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B71.1	[…] Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte der FNP Änderung

B73	**Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
B73.1	[…] Unsere bereits abgegebene Stellungnahme bleibt weiter gültig. […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.
B73.2	**Ursprüngliche Stellungnahme:** […] durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans ist nicht mit Störungen von Vodafone Richtfunkstrecken zu rechnen. […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

C | NACHBARGEMEINDEN

C02	**Verbandsgemeinde Deidesheim**	
	Inhalt der Stellungnahme	**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**
C02.1	[…] Nach Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 01.06.2026 vorgelegten Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass dadurch keine Belange der Verbandsgemeinde Deidesheim und der ihr angehörigen Gemeinden berührt werden. Demzufolge werden keine Anregungen und Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes geltend gemacht […]	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.